

S A T Z U N G

über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Gemeinde Burgthann

-Kostensatzung-

Die Gemeinde Burgthann erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Burgthann erhebt für Tätigkeit im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,50 Euro bis 25.000 Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.02.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.06.1988 außer Kraft.

Burgthann, den 17.01.2012

Meyer
1. Bürgermeister

Kennntnis genommen:

Anschrift:

Rathausplatz 1
90559 Burgthann

Öffnungszeiten:

Montag: 8.30-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Dienstag: 8.30-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Mittwoch: 8.00-12.00 Uhr
Donnerstag: 8.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Freitag: 8.00-12.00 Uhr

Kontakt:

Zentrale: 09183/401-0
Telefax: 09183/401-18
E-Mail: info@burgthann.de
Internet: www.burgthann.de

Bankkonten:

Raiffeisenbank Burgthann: (BLZ 760 695 64) Nr. 800 007
Sparkasse Nürnberg: (BLZ 760 501 01) Nr. 380 360 016
Postbank Nürnberg: (760 100 85) Nr. 12 192-851